

## Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

- Finanzunternehmen und
  - Güterhändler im Umgang mit höherwertigen Gütern wie Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen (siehe Allgemeinverfügung)
- **Benennung eines Geldwäschebeauftragten** und eines Vertreters bei der Aufsichtsbehörde

Können bestimmte Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind zu beenden.

## D. Aufsicht

Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern ahnden. Sie haben hierfür besondere Betretungs- und Kontrollrechte. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt Verdachtsfälle zu melden (§ 14 Absatz 1 GwG).

## E. Hinweise

### Transparenzregister

Gesellschaften oder sonstige juristische Personen müssen hier Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer machen, sofern sich diese Angaben nicht bereits aus Eintragungen und Dokumenten aus bestimmten anderen öffentlichen Registern ergeben. Diese Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten können dort durch die Verpflichteten eingesehen werden. [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)

### Verdachtsmeldungen

Verdachtsmeldungen sind bei der FIU zu melden. Über [www.Landkreis-Osnabrueck.de](http://www.Landkreis-Osnabrueck.de) finden Sie unter dem Stichwort „Geldwäscheprävention“ eine Verlinkung zu „Verdachtsmeldung an die Financial Intelligence Unit (FIU)“

**Haben Sie Fragen?  
Sprechen Sie uns gerne an.**

Britta Gollub  
**Fachdienst Ordnung**  
 Am Schölerberg 1  
 49182 Osnabrück  
 Tel: 0541 501-3570  
[geldwaeschepraevention@Lkos.de](mailto:geldwaeschepraevention@Lkos.de)  
[www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)

Stand 4/19

## Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)



**Kurzübersicht für Unternehmen**

# Kennen Sie Ihren Kunden?

## A. Zweck des Geldwäschegesetzes

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) **soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.** Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Zur Verhinderung der Geldwäsche<sup>1</sup> müssen die Unternehmen in bestimmten, im Gesetz genannten Fällen, Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen (Know your Customer-Prinzip = Kenne Deinen Kunden). Sie müssen ihre Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um Anhaltspunkte für Geldwäsche zu erkennen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sollen nicht nach einem starren Regelwerk, sondern risikoorientiert ergriffen werden, d. h. anhand einer individuellen Analyse soll der Verpflichtete die für seine Geschäftstätigkeit und Geschäftspartner typischen Risiken erkennen und den Missbrauch zu Geldwäschezwecken durch jeweils geeignete Maßnahmen verhindern.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick, welche Unternehmen als Verpflichtete<sup>2</sup> im sog. Nichtfinanzsektor gelten und welche Pflichten zu erfüllen sind.

## B. Wer ist vom Geldwäschegesetz betroffen?

Die von dem Geldwäschegesetz betroffenen Unternehmen werden als „Verpflichtete“ bezeichnet. Zum Nichtfinanzsektor gehören unter anderem<sup>3</sup> die folgenden Verpflichteten:

- **Güterhändler**  
(Personen, die gewerblich mit Gütern handeln),

<sup>1</sup> Soweit im Folgenden der Begriff Geldwäsche verwandt wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls erfasst.

<sup>2</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

<sup>3</sup> Diese Aufzählung der Verpflichteten im Nichtfinanzsektor ist nicht abschließend. Einzelheiten dazu können Sie dem Gesetzestext zu § 2 Abs. 1 GwG entnehmen.

- **Finanzunternehmen**  
im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes,
- **Versicherungsvermittler**  
(soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln), mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 3 oder Absatz 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler,
- **Rechtsdienstleister**  
(nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen gem. § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, wenn sie für Mandanten bestimmte Geschäfte planen und durchführen),
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder**  
wenn sie bestimmte Dienstleistungen erbringen (z. B. Vorratsgesellschaften anbieten),
- **Immobilienmakler.**

## C. Pflichten aus dem Geldwäschegesetz?

**Gilt für Güterhändler nur ab 10.000 € Bargeldzahlungen (Einnahmen und Ausgaben) auch bei aufgesplitteten Zahlungen im Rahmen einer Transaktion, die zusammen den Wert von 10.000 Euro erreichen**

### Risikoanalyse

Der Umfang der Risikoanalyse ist nicht vorgeschrieben – er muss lediglich nach der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen sein

### Interne Sicherungsmaßnahmen

- **Entwicklung interne Sicherungssysteme**  
und Kontrollen errichten, mithilfe derer die Verpflichteten Auffälligkeiten erkennen und Geldwäsche verhindern können,
- **Sensibilisierung der Mitarbeiter**  
Beschäftigte über aktuelle Methoden der Geldwäsche sowie die zu deren Verhinderung bestehenden Pflichten informieren und unterrichten,
- **Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter**  
die Beschäftigten müssen Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des GwG und interne Grundsätze eingehalten werden

### Sorgfaltspflichten

- **Identifizierung des Vertragspartners**  
Angaben zur Identität erheben und die Angaben anhand geeigneter Dokumente überprüfen,

- **Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung**  
den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung abklären, wenn dies nicht eindeutig erkennbar ist,
- **Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten<sup>4</sup>**  
abklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und wenn ja diesen identifizieren,
- **Überwachung der Geschäftsbeziehung**  
die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen und die dazu existierenden Informationen in angemessenen Zeitabständen aktualisieren,
- **Verstärkte Sorgfaltspflichten bei erhöhtem Risikofaktor wie**
  - PEP (politisch exponierte Personen)
  - Kunde aus Staat mit hohem Risiko
  - auffällige Transaktion
- Zustimmung aus Führungsebene
- Herkunftsbestimmung des Vermögens
- Verstärkte, kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

- Dokumentation aller erhobenen Angaben und eingeholter Informationen sowie deren Aufbewahrung für mindestens 5 Jahre

### Meldepflicht

- Meldung von Verdachtsfällen
  - wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten um Erträge krimineller Aktivitäten handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,
  - wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, dies aber nicht offen legt. Dieser Verdacht ist der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und dem Bundeskriminalamt unverzüglich mitzuteilen (§ 11 GwG). Der Geschäftspartner darf über die Verdachtsmeldung nicht informiert werden.

<sup>4</sup> Näheres zu wirtschaftlich Berechtigten siehe § 1 Absatz 6 GwG